



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 7

9. Jahrgang

Gelsenkirchen, 06.03.2023

Inhalt:

Bekanntgabe der Wahlvorstandsmitglieder für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung 2023 der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Wahlausschreiben für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Westfälischen Hochschule zum 01. Juli 2023.



**Westfälische
Hochschule**
Der Wahlvorstand

Gelsenkirchen, 06. März 2023

**Bekanntgabe der Wahlvorstandsmitglieder für die Wahl der
Jugend- und Auszubildendenvertretung 2023**

Gemäß § 57 LPVG hat der Personalrat den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden bestimmt.

Der Wahlvorstand zur oben genannten Wahl setzt sich wie folgt zusammen:

1. Michael Völkel (Vorsitzender)
2. Frank Buchner (Mitglied)
3. Britta Kriehn (Mitglied)
4. Alexander Seel (Ersatzmitglied)



**Westfälische
Hochschule**

Der Wahlvorstand

Gelsenkirchen, 06. März 2023

An die Auszubildenden,
Beamtenanwärter:innen, Praktikant:innen
und alle Beschäftigten unter 27 Jahren
der Westfälischen Hochschule
in den Dienstgebäuden:

- ⇒ Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. Nr. 10 und Nr. 43)
- ⇒ Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265)
- ⇒ Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)
- ⇒ Institut für Innovationsforschung und -management in Bochum (Buscheyplatz 13)
- ⇒ Institut Arbeit und Technik in Gelsenkirchen (Munscheidstr. 14)
- ⇒ Zentrale Betriebseinheit Talentförderung und Stabsstelle Strategische Projekte in Gelsenkirchen (Bochumer Str. 86)

Wahlausschreiben

**für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung
der Westfälischen Hochschule zum 01. Juli 2023.**

I. Bekanntgabe/Aushang des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule bekannt gemacht. (§ 6 Wahlordnung Landespersonalvertretungsgesetz Nordrheinwestfalen – WahIO LPVG NRW). Zusätzlich können die Unterlagen beim Wahlvorstand eingesehen werden. Für einen Termin zur Einsicht kontaktieren Sie bitte den Wahlvorstand.

II. Einspruch gegen das Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben kann jederzeit nach seinem Erlass vom Wahlvorstand berichtigt werden. (§ 6 Abs. 4 WahIO LPVG NRW). Sollten Sie Unstimmigkeiten entdecken, melden Sie diese dem Wahlvorstand bitte schriftlich.

III. Wahlordnung

Die Wahlordnung und Wählerverzeichnisse liegen ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den Pforten der Standorte Bocholt, Recklinghausen und Gelsenkirchen (Pforte A) zur Einsicht aus und zwar ab dem Datum der Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 2 Abs. 2 WahIO LPVG NRW) aus.

IV. Wahlberechtigung/Wählbarkeit

Wahlberechtigt (Wählerverzeichnis I) sind alle Beschäftigten, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Auszubildende, Beamtenanwärter:innen, sowie Praktikant:innen, welche in das Wählerverzeichnis eingetragen sein müssen (§ 55 LPVG NRW).

Nicht wahlberechtigt sind Personen, die

- ⇒ am Wahltag seit mehr als achtzehn Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
- ⇒ bei Altersteilzeit im Blockmodell in die Freistellungsphase eintreten,
- ⇒ voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden,
- ⇒ die/der Leiter:in des Dezernates für Personalservice,
- ⇒ die/der Kanzler:in.

Wählbar (Wählerverzeichnis II) sind alle Beschäftigten, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Auszubildende, Beamtenanwärter:innen, sowie Praktikant:innen. Nicht wählbar sind Personen, die

- ⇒ am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
- ⇒ das Amt der Gleichstellungsbeauftragten inne haben,
- ⇒ die/der Leiter:in des Dezernates für Personalservice,
- ⇒ die/der Kanzler:in.

Die Anzahl der zu wählenden JAV-Vertreter:innen richtet sich nach der Anzahl der wahlberechtigten Beschäftigten. Gemäß § 56 Abs. 1 LPVG NRW besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung an der Westfälischen Hochschule aus einer Person.

Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse einlegen (§ 3 Abs. 1 WahIO LPVG NRW).

V. Wählerverzeichnisse

Jede:r Beschäftigte der Westfälischen Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich bis

Montag, den 13.03.2023

Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse einlegen (§ 3 Abs. 1 WahIO LPVG NRW).

VI. Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens, bis

Montag, den 27.03.2023, 14:00 Uhr

beim Wahlvorstand einzureichen. Es dürfen nur die vorgegebenen Vordrucke des Wahlvorstandes genutzt werden, welche Sie auch nur beim Wahlvorstand erhalten. Die Wahlvorschläge können an die Mitglieder des Wahlvorstandes via Mail geschickt (Datum und Uhrzeit zählen dann) und die originalen Wahlvorschläge anschließend via Hauspost versendet werden (§ 7 Abs. 2 WahIO LPVG NRW).

a) Nachfrist

Sollten innerhalb der genannten Frist nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sein, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Frist von einer Woche, bis

Montag, den 03.04.2023, 14:00 Uhr

auf (§ 10 WahIO LPVG NRW).

b) Formale Angaben

Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- ⇒ Name, Vorname
- ⇒ Geburtsdatum
- ⇒ Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung
- ⇒ Unterschrift zur Bereitschaftserklärung der Kandidatur
- ⇒ Unterzeichner:innen zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlvorstand (ist diese/r nicht ersichtlich, gilt die/der Erstunterzeichner:in als Ansprechpartner:in; § 8 WahIO LPVG NRW).

c) Unterzeichnung durch Wahlvorschlagsberechtigte und Unterstützungsstimmen

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 5 LPVG NRW), mindestens jedoch von dreien. Bei insgesamt neun Wahlberechtigten entspricht dies **drei Unterstützungsstimmen**. Jede:r Beschäftigte darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Ebenfalls darf jede:r Beschäftigte nur einen Wahlvorschlag einreichen. Nicht wählbare Beschäftigte dürfen keine Wahlvorschläge abgeben (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 WahIO LPVG NRW).

d) Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge, die ungültig sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück. Die/Der erste Vertreter:in des ungültigen Wahlvorschlages ist zu informieren. Werden die Wahlvorschläge nicht innerhalb der oben genannten Frist (03.04.2023) korrekt nachgereicht, gilt eine Frist von einer Woche gerechnet ab dem Tage der Rückgabe als Nachfrist zur Einreichung korrigierter Wahlvorschläge (§ 9 WahIO LPVG NRW).

e) Wahlbekanntmachung

Nach Ablauf der oben genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt. Sie werden durch die Wahlbekanntmachung an denselben Stellen veröffentlicht wie das Wahlausschreiben.

VII. Stimmabgabe und Briefwahl

Die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung 2023 wird ausschließlich via Briefwahl stattfinden. Die Briefwahlunterlagen werden Ihnen vom Wahlvorstand voraussichtlich in der 18. Kalenderwoche zugesandt. Generell werden die Unterlagen über die Hauspost verteilt. Wenn Sie dies nicht wünschen (weil Sie eventuell nicht im Haus vor Ort sind), teilen Sie dem Wahlvorstand bis

Dienstag, den 25.04.2023

Ihre Wunschadresse schriftlich mit.

Sie können die Briefwahlunterlagen auch gerne persönlich zurückgeben (siehe Bestimmungen unter VI.).

Die Unterlagen müssen bis

Mittwoch, den 17.05.2023, 14:00 Uhr

eingereicht werden. Briefwahlunterlagen die später eingereicht werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

VIII. Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses finden statt am

**Donnerstag, den 18.05.2023 ab 09:00 Uhr
in Gelsenkirchen;
Senatssaal (B4.0.02)**

gez. Der Wahlvorstand